Das neue Erbrecht

Eine Übersicht über die wichtigsten Neuerungen

VOSER RECHTSANWÄLTE

MLaw Andrea Schifferle
Rechtsanwältin und Notarin
Stadtturmstrasse 19, 5401 Baden

I. Inhalt

II. Konkrete Änderungen

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren
2. Reduktion der Pflichtteile
3. Lebzeitige Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages
4. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB
5. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten
6. Versicherung und gebundene Vorsorge

I. Inhalt

III. Keine Änderung

IV. Inkrafttreten / Übergangsrecht

V. Empfehlungen

VI. Fragen / Diskussion

II. Konkrete Änderungen

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (1/6)

Bisher verlor der Ehegatte seine güter- und erbrechtlichen Ansprüche erst mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil.

Neu verliert der Ehegatte gemäss Art. 472 ZGB seinen Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod ein Scheidungsverfahren hängig ist und

- das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet wurde; oder
- nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder
- die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (2/6)

Unter denselben Voraussetzungen verliert der Ehegatte auch

- seine Ansprüche aus einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag, Art. 120 Abs. 3 ZGB);
- seinen (ehevertraglichen) Anspruch auf Zuweisung eines grösseren Anteils als der Hälfte des Vorschlages bzw. des Gesamtgutes im Todesfall (Art. 217 Abs. 2 ZGB, Art. 241 Abs. 4 ZGB).

Das gesetzliche Erbrecht wird jedoch nicht automatisch durch die Einleitung eines Scheidungsverfahrens berührt. Der Ehegatte bleibt im Scheidungsverfahren gesetzlicher Erbe.

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (3/6)

Der Ehegatte muss dem anderen Ehegatten den gesetzlichen Erbanteil und den Pflichtteil ausdrücklich entziehen entweder in einem Testament oder in einem Erbvertrag. Ohne Testament oder Erbvertrag kommt der Ehegatte im Rahmen des gesetzlichen Erbrechts weiterhin zum Zug.

⇒ Um das Erbrecht des Ehegatten im Scheidungsverfahren zu beseitigen, muss daher zwingend ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet werden.

© VOSER RECHTSANWÄLTE

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (4/6)

Bei der Ausgestaltung dieser letztwilligen Verfügung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet gewesen wäre (Art. 472 Abs. 2 ZGB).
- Der Erbanteil und damit auch der Pflichtteil von Nachkommen wird grösser.

All diese Regelungen gelten bei der eingetragenen Partnerschaft sinngemäss.

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (5/6)

Gemäss Gesetzeswortlaut erlischt der Pflichtteilsanspruch nicht vorzeitig bei einer einseitigen Klage auf Scheidung wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB) vor Ablauf der zweijährigen Trennung.

Auch bei dieser Einleitung dieses Verfahrens erlischt der Anspruch erst nach 2 Jahren gelebter Trennung.

Dies ist m.E. stossend, weil Art. 115 ZGB nur bei schwerwiegenden Gründen wie schwerer körperlicher, psychischer oder seelischer Misshandlung des Ehegatten oder der Kinder zum Zug kommt.

1. Güter- und erbrechtliche Ansprüche im Scheidungsverfahren (6/6)

Es ist möglich, in einem Erbvertrag eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung vorzusehen.

Beispielsweise, dass die ehe- und erbvertraglichen Begünstigungen schon bei der Einleitung eines gerichtlichen Trennungsverfahrens oder bei einem Scheidungsverfahren vor Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist erlöschen und auch die Pflichtteilsansprüche entfallen (bzw. die Ehegatten ausdrücklich darauf verzichten).

2. Reduktion der Pflichtteile (1/8)

Die gesetzlichen Erbanteile sind unverändert geblieben (Art. 457 bis 466 ZGB).

Neu sind die Eltern nicht mehr pflichtteilsgeschützt (Art. 470 Abs. 1 ZGB).

Der Pflichtteil beträgt neu für alle pflichtteilsgeschützten Erben (d.h. für die Ehegatten/eingetragene Partner und Nachkommen) die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 ZGB).

2. Reduktion der Pflichtteile (2/8)

Der Pflichtteil der Nachkommen wurde damit von ¾ auf ½ des gesetzlichen Erbanspruchs reduziert.

Der Pflichtteil der Ehegatten/eingetragenen Partner ist unverändert geblieben.

2. Reduktion der Pflichtteile (3/8)

Erblasser mit Ehegatten/eingetragene Partner und Nachkommen

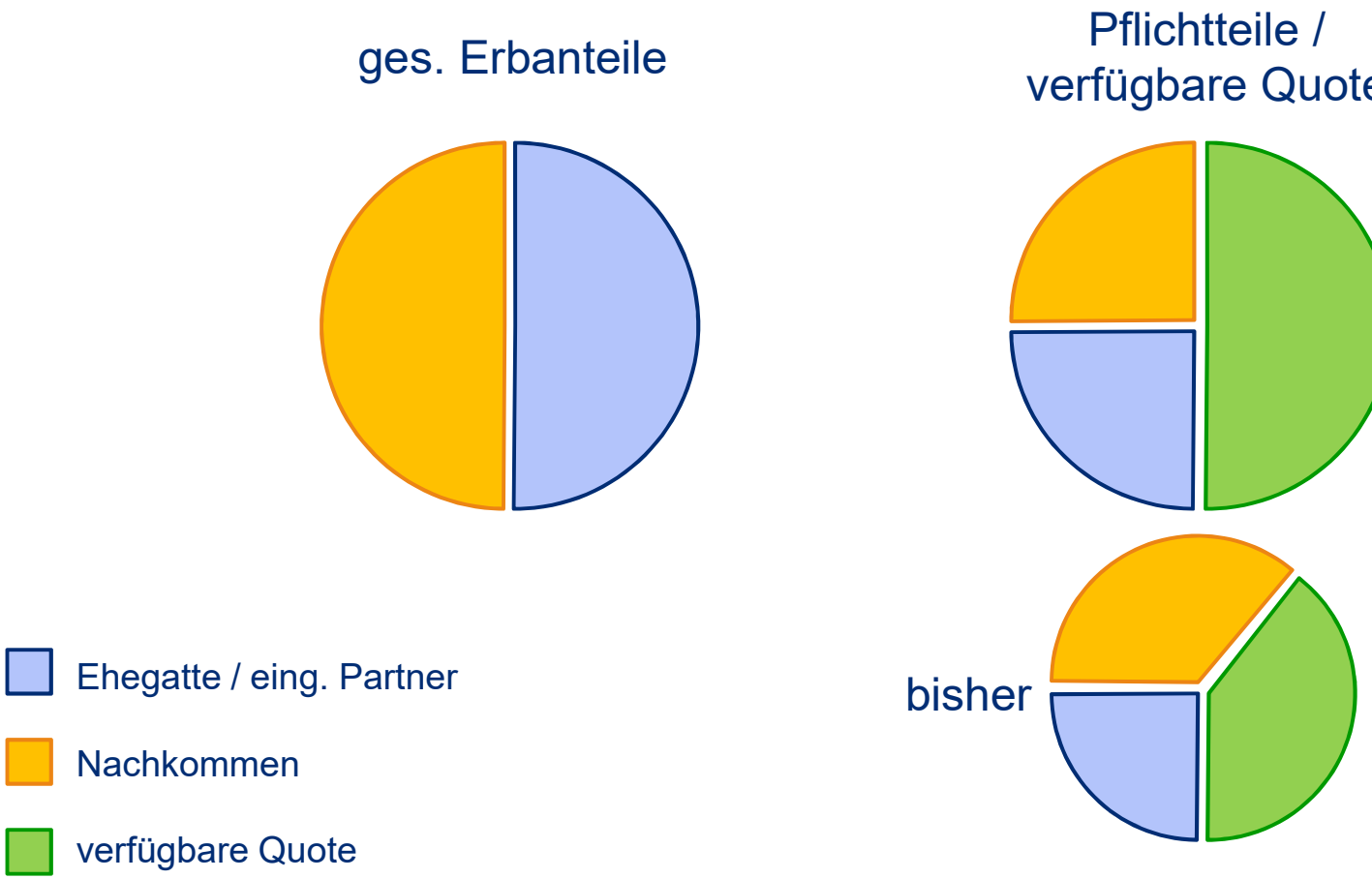

© VOSER RECHTSANWÄLTE

2. Reduktion der Pflichtteile (4/8)

Erblasser mit Ehegatten/eingetragene Partner ohne Nachkommen, ohne Eltern

ges. Erbanteile

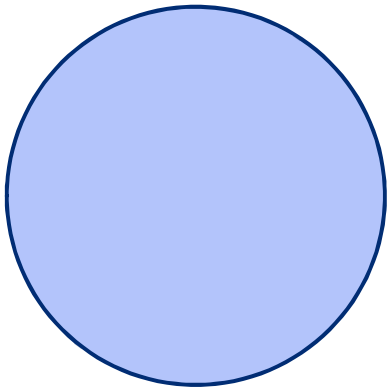

Pflichtteile / verfügbare Quote

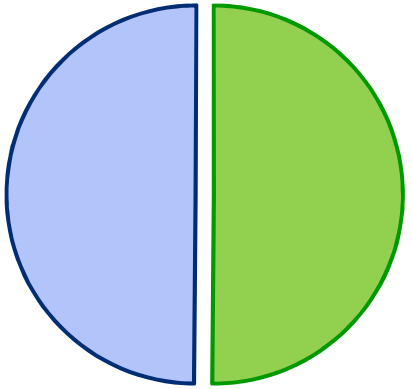

Ehegatte / eing. Partner

verfügbare Quote

© VOSER RECHTSANWÄLTE

2. Reduktion der Pflichtteile (5/8)

Erblasser ohne Ehegatten/eingetragene Partner mit Nachkommen

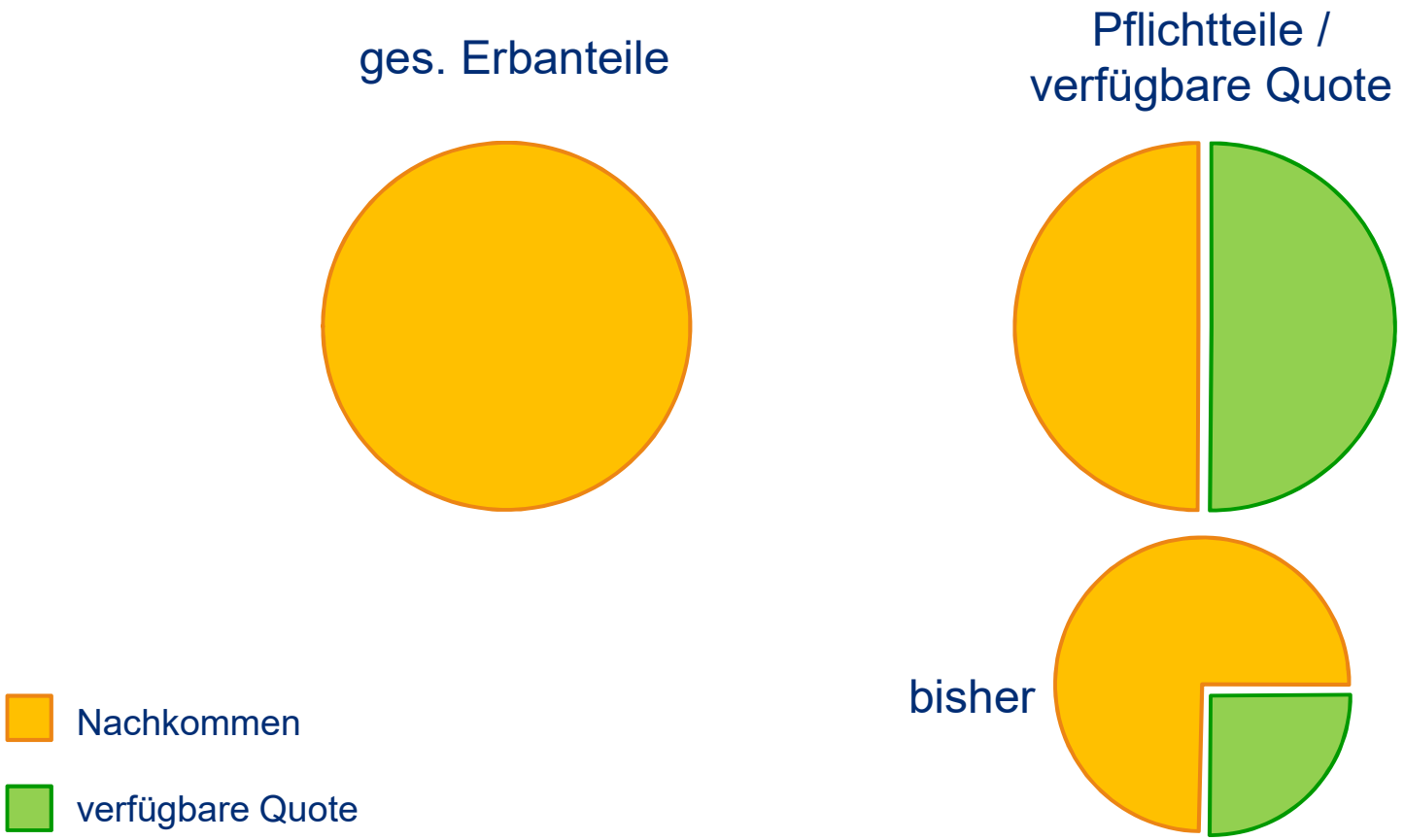

© VOSER RECHTSANWÄLTE

2. Reduktion der Pflichtteile (6/8)

Erblasser ohne Ehegatten/eingetragene Partner, ohne Nachkommen, mit Eltern

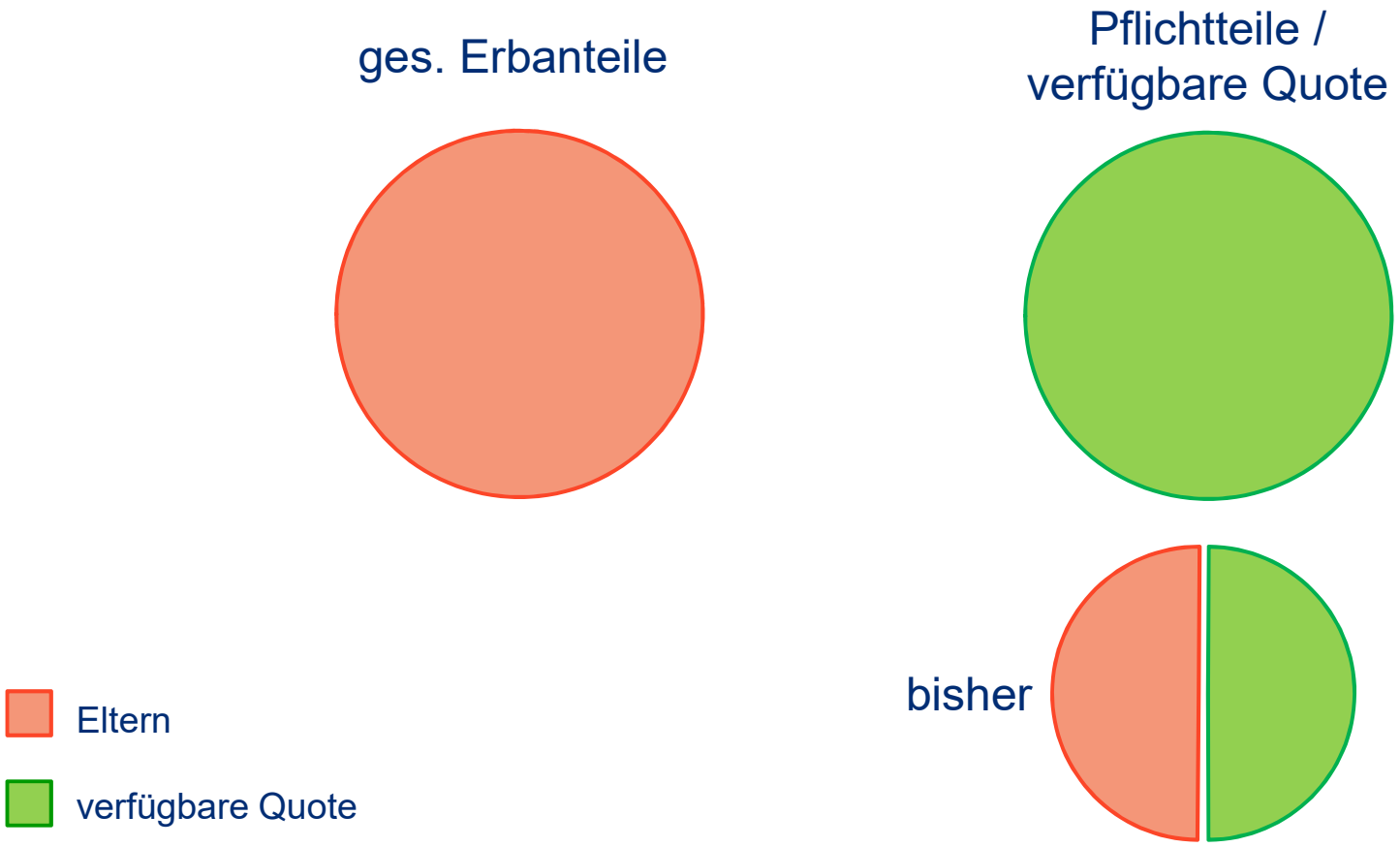

© VOSER RECHTSANWÄLTE

2. Reduktion der Pflichtteile (7/8)

Der Handlungsspielraum der Erblasser ist durch die Reduktion bzw. den Wegfall von Pflichtteilen grösser geworden.

So können insbesondere Nachkommen in ihren Erbrechten weiter beschnitten werden als bisher.

2. Reduktion der Pflichtteile (8/8)

Welcher Handlungsbedarf besteht bei bestehenden Testamenten und Erbverträgen?

- Bei einer Aufführung der alten Quoten in Zahlen im Testament oder Erbvertrag besteht dringender Anpassungsbedarf.
- Wird im Testament oder Erbvertrag der Begriff des Pflichtteils ohne Quote erwähnt, ist die Formulierung nach dem mutmasslichen Erblasserwillen auszulegen. In der Regel wird dieser dem aufgrund der Gesetzesänderung reduzierten Pflichtteil entsprechen. In diesem Fall ist keine Anpassung notwendig. Es kann aber Ausnahmen geben.

© VOSER RECHTSANWÄLTE

3. Lebzeitige Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (1/4)

Bisher waren lebzeitige Zuwendungen des Erblassers (gemäss Rechtsprechung des Bundesgericht) bei einem Verstoss gegen einen früheren Erbvertrag nur anfechtbar, wenn er den Vertragspartner mit der lebzeitigen Zuwendung schädigen wollte. Es musste eine Schädigungsabsicht nachgewiesen werden.

Es gab zwar auch andere Lehrmeinungen, aber mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung war die lebzeitige Verfügungsmöglichkeit nach Abschluss eines Erbvertrages nach altem Recht nicht grundsätzlich eingeschränkt.

3. Lebzeitige Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (2/4)

Neu unterliegen lebzeitige Zuwendungen, welche im Widerspruch zu einen vorher abgeschlossenen Erbvertrag stehen, bereits der Anfechtung, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind (Art. 494 ZGB).

Eine Schädigungsabsicht muss nicht mehr nachgewiesen werden.

Ausgenommen sind nur Gelegenheitsgeschenke.

3. Lebzeitige Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (3/4)

Die neue gesetzliche Regelung wird bei den meisten bestehenden Erbverträgen zu einem Schenkungsverbot führen, sofern kein Schenkungsvorbehalt im Vertrag aufgenommen wird.

Die Parteien sollten daher im Erbvertrag ausdrücklich regeln, ob lebzeitige Schenkungen nach Abschluss des Vertrages möglich sind oder nicht.

Wenn Schenkungen möglich sein sollen, ist zu regeln,

- welche Art von Zuwendungen;
- in welchem Umfang;
- an welche Personen.

3. Lebzeitige Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages (4/4)

Welcher Handlungsbedarf besteht bei bestehenden Erbverträgen (nicht bei Testamenten)?

- Bereits bestehende Erbverträge sind auf diese Thematik zu prüfen und nach Bedarf zu ergänzen.
- Da es sich um eine Änderung der Rechtslage handelt, ist mit einem erhöhten Anpassungsbedarf zu rechnen.
- Wichtig: Alle Vertragsparteien müssen bei einer Änderung mitwirken.
- Sollte die Mitwirkung aller Parteien nicht möglich sein, kann der Erblasser ein Testament errichten, in welchem er seine im Zeitpunkt der Vertragsschliessung vorhandenen Absichten festhält (nicht wasserdicht).

© VOSER RECHTSANWÄLTE

4. Herabsetzung und Reihenfolge (1/5)

Die Herabsetzung gemäss Art. 522 ff. ZGB kommt dann zum Zug, wenn der Pflichtteil eines pflichtteilsgeschützten Erben verletzt ist.

Haben mehrere Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Begünstigungen vom Erblasser erhalten, stellt sich die Frage, welche dieser Personen in welchem Umfang von ihrem Anteil an den pflichtteilsgeschützten Erben abgeben müssen, damit dieser seinen Pflichtteil erhält.

4. Herabsetzung und Reihenfolge (2/5)

Nach dem bisherigen Recht konnte eine Person, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhält, die Herabsetzung der Verfügungen von Todes wegen und bestimmter Zuwendungen unter Lebenden verlangen, und zwar in der Reihenfolge, dass die späteren vor den früheren herabgesetzt werden (Art. 532 altZGB).

Das Gesetz sprach nur von Verfügungen von Todes wegen und von Zuwendungen unter Lebenden; umstritten war deshalb, ob auch das Intestaterbrecht (gesetzliche Erbfolge) als Objekt der Herabsetzung gilt.

4. Herabsetzung und Reihenfolge (3/5)

In Bezug auf die Reihenfolge der Herabsetzung liess das Gesetz bei den Zuwendungen unter Lebenden zudem offen, welcher Zeitpunkt massgeblich ist für die Frage, wann eine Zuwendung als erfolgt gilt.

Schliesslich war bei der Herabsetzungsreihenfolge strittig, ob die überhälftige Vorschlagszuweisung (Art. 216 ZGB) bzw. Gesamtgutszuweisung (Art. 241 ZGB) eine Verfügung von Todes wegen oder eine lebzeitige Zuwendung ist.

4. Herabsetzung und Reihenfolge (4/5)

Diese Rechtsunsicherheiten hat der Gesetzgeber im neuen Recht weitgehend geklärt:

Die «Erwerbungen gemäss der gesetzlichen Erbfolge», also das Intestaterbrecht, sind neu ausdrücklich ein Objekt der Herabsetzung (Art. 522 Abs. 1 ZGB) und unterliegen vor den Verfügungen von Todes wegen und den lebzeitigen Zuwendungen der Herabsetzung (Art. 532 Abs. 1 ZGB).

Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Erben von ihrem Erbanteil als erstes etwas abgeben müssen, um einen verletzten Pflichtteil aufzufüllen.

4. Herabsetzung und Reihenfolge (5/5)

Die Zuwendung aus Ehevertrag (Vorschlags- oder Gesamtgutszuweisung) oder aus Vermögensvertrag (Art. 25 PartG) gilt als letzte unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden, die als solche als Erstes der Herabsetzung unterliegt (Art. 532 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).

Die frei widerruflichen Zuwendungen und die Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge sind im gleichen Verhältnis (Art. 532 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB) herabzusetzen.

Danach die weiteren lebzeitigen Zuwendungen, und zwar wie bis anhin die späteren vor den früheren (Art. 532 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB).

5. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB (1/4)

Die Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB ist eine besondere Form der erbrechtlichen Begünstigung des überlebenden Ehegatten.

Sie ist nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen zulässig.

Die Nutzniessung muss in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) vorgesehen werden.

Im Falle der Wiederverheiratung fällt die Nutzniessung von Gesetzes wegen dahin (Art. 473 Abs. 3 ZGB).

5. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB (2/4)

Möglichkeiten:

- Der Ehegatte erhält neben der Nutzniessung am Erbanteil der gemeinsamen Nachkommen zusätzlich die verfügbare Quote zu Eigentum.
- Zuweisung des gesamten Eigentums an die Nachkommen und die Einräumung der Nutzniessung am gesamten Nachlass zugunsten des Ehegatten.

Wenn der Ehegatte nur die Nutzniessung erhält, wird er nicht Erbe (Stellung wie Vermächtnisnehmer).

5. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB (3/4)

Bei der Zuweisung der Nutzniessung an den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partner war die verfügbare Quote bisher ¼.

Neu ist diese verfügbare Quote ½.

5. Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB (4/4)

Welcher Handlungsbedarf besteht bei bestehenden Testamenten und Erbverträgen?

- Bei Aufführung der alten Quote in Zahlen im Testament oder Erbvertrag ist eine Anpassung bzw. Klarstellung erforderlich.
- Allenfalls Überprüfung, ob die getroffene Lösung die Bedürfnisse der Ehegatten am besten abdeckt.

6. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (1/6)

Gemäss Art. 216 ZGB besteht für Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung die Möglichkeit, im Todesfall dem überlebenden Ehegatten den gesamten Vorschlag, d.h. die Gesamtsumme beider Errungenschaften, zuzuweisen.

Der Überlebende erhält damit bereits aus Ehegüterrecht das gesamte eheliche Vermögen, das während der Dauer der Ehe aus Arbeitserwerb und Ersatzeinkommen angespart werden konnte.

6. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (2/6)

In den Nachlass und damit an die Erben (Ehegatte und Nachkommen) fällt nur das Eigengut des erstverstorbenen Erblassers/Ehegatten.

Diese Begünstigung müssen sich nur gemeinsame Nachkommen gefallen lassen.

In der Lehre war die erbrechtliche Behandlung der ehegüterrechtlichen Begünstigung nach Art. 216 ZGB bisher umstritten.

6. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (3/6)

Eine Lehrmeinung ging davon aus, dass die Pflichtteile der gemeinsamen und nichtgemeinsamen Nachkommen auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Berechnungsmassen berechnet werden.

Eine andere Lehrmeinung sprach sich dafür aus, dass die überhälftige Vorschlagszuweisung stets erbrechtlich zu berücksichtigen ist, die Pflichtteile aller Pflichtteilserben auf der Grundlage einer einheitlichen Masse berechnet werden.

6. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (4/6)

Neu stellt Art. 216 Abs. 2 ZGB diese umstrittene Frage klar:

«Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.»

6. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (5/6)

Es wurde der ersten Lehrmeinung gefolgt. Die Pflichtteile der gemeinsamen und der nichtgemeinsamen Nachkommen werden basierend auf verschiedenen Massen berechnet.

Nach wie vor darf die volle Vorschlagszuweisung die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

6. Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (6/6)

Umstritten war weiter im Zusammenhang mit der Herabsetzung die Frage, ob die volle Vorschlagszuweisung zugunsten der überlebenden Person ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder eine Verfügung von Todes wegen darstellt. Art. 532 ZGB wurde zur Klärung dieser Frage angepasst (vgl. Ziffer 4 hiervor).

7. Versicherung und gebundene Vorsorge (1/4)

Bisher war die Behandlung der Säule 3a-Guthaben bei einer Bankstiftung und Guthaben bei einer Vorsorgeversicherung umstritten.

Gemäss der herrschenden Lehre wurden sie verschieden behandelt:

Guthaben bei einer Bankstiftung

- bestand kein direkter Auszahlungsanspruch des Begünstigten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung,
- fiel in den Nachlass,
- wurde güterrechtlich berücksichtigt (umstr.).

7. Versicherung und gebundene Vorsorge (2/4)

Guthaben bei einer Vorsorgeversicherung

- bestand ein direkter Auszahlungsanspruch des Begünstigten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung,
- fiel nicht in den Nachlass,
- wurde güterrechtlich im Falle einer reinen Risiko-versicherung nicht berücksichtigt,
- wurde güterrechtlich im Falle einer Versicherung mit Sparkomponente mit dem Rückkaufswert für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

© VOSER RECHTSANWÄLTE

7. Versicherung und gebundene Vorsorge (3/4)

Neu sollen alle Begünstigten unabhängig von der Vorsorgeform (Vorsorgevereinbarung/Bankstiftung oder Vorsorgeversicherung) einen eigenen und direkten Anspruch gegenüber der Bank oder der Versicherung haben (Art. 82 Abs. 4 BVG).

Die entsprechenden Leistungen fallen beim Tod des Vorsorgenehmers nicht in den Nachlass und werden damit nicht ehegüter- und erbrechtlich geteilt.

7. Versicherung und gebundene Vorsorge (4/4)

Die Leistungen werden aber für die Berechnung der Pflichtteile zur Berechnungsmasse hinzugerechnet,

- bei der Versicherungsleistung mit dem Rückkaufswert;
- bei der Guthaben bei einer Bankstiftung mit dem entsprechenden Kapital (Art. 476 und Art. 529 ZGB);

Reine Lebensversicherungen ohne Rückkaufswert werden nach wie vor nicht berücksichtigt.

Hier bringt das neue Gesetz eine notwendige Klärung der Rechtslage.

III. Keine Änderung

Nicht umgesetzt wurde die Idee, auch unverheiratete Paarbeziehungen bei Todesfällen zu berücksichtigen. Die Einführung eines Unterstützungsanspruchs zu Gunsten eines faktischen Lebenspartners / -partnerin wurde abgelehnt.

Als Folge dessen müssen Konkubinatspaare, die sich begünstigen möchten, noch immer zwingend ein Testament errichten oder einen Erbvertrag abschliessen.

III. Keine Änderung

Ebenfalls abgelehnt wurde eine wiederverheiratungs-klauselartige Bestimmung in Art. 216 ZGB in Bezug auf die Vorschlagszuweisung zugunsten des überlebenden Ehegatten im Todesfall.

Als Folge dessen muss der nachträgliche Wegfall der Vorschlagszuweisung im Falle der Wiederverheiratung – sofern gewünscht – ausdrücklich im Vertrag geregelt werden.

IV. Inkrafttreten / Übergangsrecht

In Kraft seit dem 1. Januar 2023.

Stirbt eine Person nach Inkrafttreten des neuen Rechts, gilt das neue Recht für die Verfügungen von Todes wegen.

Durch diese klare Regelung sollen schwierige Abgrenzungsfragen möglichst ausgeschlossen werden.

Probleme werden gleichwohl altrechtliche Testamente / Verträge bereiten, in welchen die alten Pflichtteilsquoten aufgeführt sind oder bei denen die Auslegung nicht eindeutig ausfällt.

IV. Empfehlungen

Bestehende Testamente und Erbverträge sollten aufgrund der neuen Bestimmungen überprüft werden auf:

- Korrekte und nicht auslegungsbedürftige Erwähnung der Pflichtteile;
- Korrektheit der Verteilung der (allenfalls nun grösseren) verfügbaren Quote;
- Überprüfung von Nutzniessungsbestimmungen gemäss Art. 473 ZGB;
- Bestehen eines Schenkungsverbots (bei Erbverträgen);
- Notwendigkeit von Bestimmungen hinsichtlich eines allfälligen Scheidungsverfahrens.

Fragen / Diskussion

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!